

NIEDERSCHRIFT

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Jockgrim am 29.10.2009, um
19:00 Uhr.

Alle Ratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Kein Ratsmitglied hat entgegen den Bestimmungen des § 9 der Geschäftsordnung an
der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

An der Sitzung nahmen teil:

Ortsbürgermeister und Vorsitzender

Scherer, Jörg

1. Ortsbeigeordneter und Ratsmitglied

Isemann, Volker

2. Ortsbeigeordneter

Schuster, Herbert

Ratsmitglieder

Baumann, Sabine

Gehrlein, Ingo

Grünnagel, Horst

Gurlin, Helmut

Guttenbacher, German

Keiber, Peter

König, Michael

Metz, Christian

Milli, Konrad

Neff, Berno

Schloß, Heimo

Stein, Christian

Stohner, Reinhold

Vlach, Manuel

Waltke, Cord Heinrich

Welker, Jürgen

Welzenbach, Manfred

Werling, Gerhard J.

Werling, Manfred R.

Werling, Martin

Wünschel, Achim

Verwaltung

Schwind, Uwe

Völkel, Tobias

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Jockgrim
von der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim
als Schriftführer

Presse

Eichenlaub, Barbara

von der Tageszeitung "Die Rheinpfalz"

Zuhörer

Es waren 12 Zuhörer im öffentlichen Teil der Sitzung anwesend.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:45 Uhr

VORBERICHT:

- 1.) Ortsbürgermeister Jörg Scherer eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.
Die Sitzung fand im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Untere Buchstr. 24, statt.
- 2.) Die Tagesordnung wurde im Benehmen mit den Ortsbeigeordneten festgelegt.
- 3.) Die Tagesordnung zur heutigen Sitzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 23.10.2009, Nr. 43/2009, bekannt gemacht.
- 4.) Der 1. Ortsbeigeordnete Volker Isemann ist gewähltes Ratsmitglied. Auf seine Eigenschaft als Ortsbeigeordneter wird bei den Beschlüssen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mehr besonders hingewiesen.
- 5.) Mit dem Einverständnis aller Ratsmitglieder wird die Tagesordnung wie folgt geändert:

TOP 19 „Baumpflegemaßnahmen im Herbst / Winter 2009/2010“
entfällt, dafür neu:

TOP 19 Grundstücksangelegenheit: Verkauf des Grundstückes Mittelwegring 35,
Firma Breining, Jockgrim

zu 1 Einwohnerfragestunde

Gemäß § 21 der Geschäftsordnung findet mindestens halbjährlich eine Einwohnerfragestunde statt.

Fragen aus der örtlichen Selbstverwaltung sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Eine Zusatzfrage wird je Fragesteller zugelassen. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage nicht beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in einer späteren Einwohnerfragestunde. Der Fragesteller ist darüber zu informieren, in welcher Sitzung die Beantwortung erfolgt. Fragen, Vorschläge und Anregungen sind durch den Vorsitzenden zurückzuweisen, wenn sie nicht Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde, für die der Ortsgemeinderat zuständig ist, oder Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, betreffen.

Die letzte Einwohnerfragestunde hat in der Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2009 stattgefunden.

Von den anwesenden Einwohnern wurden folgende Fragen gestellt:

Helmut Fuhr bittet um Auskunft, inwieweit die durch herunterfallende Äste entstandenen Schäden entlang der Grundstücke in der Gewanne „Bruchstücke“ geregelt werden.

Ortsbürgermeister Scherer informiert, dass das Ingenieurbüro Joachim Saur, Jockgrim, zwischenzeitlich beauftragt wurde, die Schäden aufzunehmen und die Rückschneidemaßnahmen zu überwachen.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

zu 2 Ordnungsrechtliche Probleme auf Plätzen und Straßen

In der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 10.09.2009 wurden die ordnungsrechtlichen Probleme in der Gemeinde Jockgrim angesprochen. Unter anderem gibt es den Bereich Bürgerpark, Dorfplatz, Holzäckerweg und die Bahnunterführung.

Der zweite Themenkreis betrifft den Vandalismus auf dem Friedhof.

Ein weiteres Problem sind die spielenden Kinder auf den Fußwegen im Bereich der Daimlerstraße und ein ebenso schwerwiegender Problembereich ist das Kleinspielfeld an der Lina-Sommer-Grundschule.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

**zu 3 Delegation der abschließenden Entscheidung auf den Bau- und Liegenschaftsausschuss;
Übertragung der abschließenden Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, Befreiungen nach § 31 BauGB, Genehmigungen nach §§ 172 ff BauGB**

Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben

- nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes)
- nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)
- nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
- nach § 35 BauGB (bauen im Außenbereich)

wird im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Erteilung des Einvernehmens fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates, kann jedoch auf den Bau- und Liegenschaftsausschuss delegiert werden.

Des Weiteren ist die Gemeinde zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 172 ff BauGB für Vorhaben im Geltungsbereich von Erhaltungssatzungen.

Bisher war die abschließende Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 31 und 33 bis 35 BauGB sowie Genehmigungen nach §§ 172 ff BauGB auf den Bauausschuss übertragen.

Die Übertragung gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Übertragung der abschließenden Entscheidung an den Bau- und Liegenschaftsausschuss wird zugestimmt für folgende Genehmigungen / Befreiungen:

- Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB
- Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB
- Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB.
- Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- Erteilung von Genehmigungen nach §§ 172 ff BauGB für Vorhaben im Geltungsbereich von Erhaltungssatzungen

Die Übertragung gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

zu 4 Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen im Zuge der Ertüchtigung der Kindergärten "Max- und Moritz" und "Albertino" für zukünftige Aufgaben (ab 2010 Kinder ab 2 Jahre; ab 2013 Kinder ab 6 Monate)

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss hat am 01.10.2009 eine Besichtigung des Kindergartens und des Hortes „Max und Moritz“ vorgenommen. Durch die Doppelnutzung Kindergarten und DRK ist es schon vorgekommen, dass sich unbefugte Personen auf dem Spielplatz und innerhalb des Gebäudes aufgehalten haben.

Fakt ist, dass die Kapazitäten der Kindergärten „Max und Moritz“ und „Albertino“ für die Aufnahme von zweijährigen Kindern ab 2010 bzw. ab 2013 Kinder ab 6 Monate nicht ausreichen. Beide Kindergärten müssen weitere Räumlichkeiten erhalten und zwar sind weitere Gruppenräume erforderlich sowie Ruheräume, Speise- und Personalräume.

Für einen Erweiterungsbau des Kindergartens „Albertino“ sind Gelder schon im laufenden Haushaltsjahr eingestellt, die aber von der Höhe her nicht ausreichen werden.

Es ist nun folgendes zu tun:

- 1.) Der Bedarf ist zu ermitteln.
- 2.) Kosten sind festzustellen und im Haushaltsjahr 2010 einzustellen.
- 3.) Zuschussanträge sind einzureichen.

Beschluss:

Um die Kindergärten „Max und Moritz“ und „Albertino“ für die künftigen Aufgaben, nämlich die Aufnahme von Kindern ab zwei Jahren ab dem Jahr 2010 und von Kindern ab sechs Monate ab dem Jahr 2013, vorzubereiten ist zunächst der Bedarf an Kindergartenplätzen zu ermitteln. Auch durch das neue Baugebiet entsteht Handlungsbedarf.

Unter Zugrundelegung der Bedarfszahlen wird es bei beiden Kindergärten erforderlich sein, weitere Gruppenräume, Ruhe-, Speise- und Personalräume anzubauen.

In den Haushalten für 2010 und 2011 sollen Gelder für die bauliche Anpassung der Tagesstätten eingestellt werden, ohne Prioritäten auf die einzelnen KITA`s zu setzen. Zu gegebener Zeit sind die entsprechenden Zuschussanträge seitens der Verwaltung zu stellen.

Bezüglich der Doppelnutzung Kindergarten/Hort „Max und Moritz“ mit dem DRK soll dahingehend Abhilfe geschaffen werden, dass evtl. eine neue Toranlage mit automatischer Schließung eingebaut wird. Die Kosten hierfür sollen ermittelt werden. Die Eingangstür zum Kindergarten soll mit einer Gegensprechanlage ausgerüstet werden.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

**zu 5 Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Kindergarten
"Schwalbennest";
hier: Vertrag mit der Firma Pfalzsolar**

Seitens des Ortsgemeinderates wurde angeregt bei der Umbau und der Sanierung des Kindergartens Schwalbennest, bei dem eine völlig neue Dachfläche entsteht, eine Fotovoltaikanlage vorzusehen.

Aufgrund der vorliegenden Bewerbung der Pfalzwerke Tochter, der Fa. Pfalzsolar, wurde von dieser Firma ein Angebot für den Einbau einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Kindergartens Schwalbennest angefordert.

Die hiernach ermittelte Leistung beträgt ca. 23 kWp und bringt eine CO₂-Einsparung von 13236 Kg/a.

Das Nutzungsentgelt beträgt 3 % der Bruttoeinnahmen durch die Fotovoltaikanlage pro Jahr.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 einer Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Kindergarten „Schwalbennest“ **nicht** zugestimmt.

Beschluss:

Das Dach des Kindergartens Schwalbennest wurde im Zuge der Sanierungsarbeiten komplett neu eingedeckt. Die ausführende Firma übernimmt für das Dach die Gewährleistung. Werden Veränderungen z.B. durch die Errichtung einer Fotovoltaikanlage vorgenommen, kann dies Auswirkungen auf die Gewährleistungen der Dachdeckerfirma haben.

Der Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf der Dachfläche des Kindergartens Schwalbennest wird **nicht** zugestimmt.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

zu 6 Zustimmung zu Nachtragsangeboten im Zuge der Sanierung des Kindergartens Schwalbennest:

- a) Maurerarbeiten**
- b) Galerie und Personalraum**
- c) Malerarbeiten Fa. Nagel und**
- d) Malerarbeiten Fa. König**

a) Maurerarbeiten:

Bei der Durchführung der Maurerarbeiten müssten für Entwässerungs- und Pflasterarbeiten Nachträge angefordert werden. Das Nachtragsangebot der Fa. Baumann beläuft sich auf eine Bruttosumme in Höhe von 19.560,03 €. Um nachträgliche Genehmigung wird gebeten.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 01.10.2009 vorberaten und empfohlen, den Nachtragangeboten (Entwässerungs- und Pflasterarbeiten) für die Sanierung des KIGA Schwalbennest zuzustimmen.

Beschluss:

Die Entwässerungs- und Pflasterarbeiten wurden im Zuge der Sanierung des Kindergartens erforderlich. Dem Nachtragsangebot der bereits beauftragten Maurerfirma, der Fa. Baumann, mit einer Bruttosumme in Höhe von 19.560,03 € wird nachträglich zugestimmt.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

b) Galerie und Personalraum:

Von der Firma Zimmerei Klaus Werling wurde am 30.09.2009 ein Nachtragsangebot vorgelegt. Auf Wunsch des Kindergartenpersonals wurde im Personalraum eine Empore eingebaut. Das Angebot beläuft sich auf brutto 3.986,74 €

Um nachträgliche Genehmigung wird gebeten.

Beschluss:

Im Zuge der Bauarbeiten wurde vom Personal der Wunsch geäußert eine Empore im Personalraum einzubauen; hier können Regale aufgestellt werden in denen Bücher und Materialien gelagert werden. Dem Nachtragsangebot der Fa. Klaus Werling in Höhe von 3.986,74 € Brutto wird nachträglich zugestimmt.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

c) Malerarbeiten Fa. Nagel:

Bei den Malerarbeiten war ebenfalls ein Nachtragsangebot erforderlich. Dieses wurde bei der Fa. Nagel, die den Auftrag für die Malerarbeiten hat, eingeholt. Aus diesem Nachtragsangebot wurden an die Fa. Nagel die Positionen 7., 2., 5. und 6. zum Nettopreis in Höhe von 3.588,90 € (= Brutto: 4.270,79 €) erteilt. Des Weiteren war für die zwei Betonstützen ebenfalls ein Nachtrag erforderlich. Die Kosten hierfür belaufen sich lt. Angebot auf 357,-- € brutto. Weitere Zusatzarbeiten sind an den Holzelementen (Verschalung der Versorgungsschächte) angefallen. Das Nachtragsangebot beträgt 214,20 € brutto. Um nachträgliche Genehmigung wird gebeten.

Beschluss:

Dem Nachtragsangebot der Fa. Nagel (Pos. 7, 2, 5 und 6 Nachtrag zu den Malerarbeiten) in Höhe von 4.270,79 € brutto, sowie dem Nachtrag zum Anstrich von zwei Betonstützen in Höhe von 357,-- € brutto und dem Nachtrag für die Zusatzarbeiten an den Holzelementen in Höhe von 214,20 € brutto, wird nachträglich zugestimmt.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

Das Ratsmitglied Michael König begibt sich wegen Sonderinteresse in den Zuschauerraum.

d) Malerarbeiten Fa. König:

Bei den nachträglichen Malerarbeiten war auch vorgesehen, dass die Gruppen- und Wickelräume gestrichen werden sollten. Dieses war auch im Nachtragsangebot der Fa. Nagel unter Pos. 1 und 3 enthalten. Aufgrund der Höhe des Auftrages wurde hier jedoch ein zweites Angebot von der Fa. Michael König eingeholt.

Bei der Angebotsabgabe war die Fa. König mit einer Bruttosumme in Höhe von 11.686,81 € gegenüber der Fa. Nagel mit einem Bruttopreis in Höhe von 15.953,05 €

die günstigere Bieterin. Der Auftrag wurde an die Fa. Michael König erteilt.

Um nachträgliche Genehmigung wird gebeten.

Beschluss:

Dem zusätzlich eingeholten Angebot zu den Malerarbeiten der Gruppen- und Wickelräume, bei dem die Fa. Michael König als günstigste Bieterin mit einer Bruttosumme in Höhe von 11.686,81 € ermittelt wurde, wird nachträglich zugestimmt.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 21 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 22.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

Ratsmitglied Michael König kommt wieder an den Sitzungstisch zurück.

**zu 7 Friedhofsumgestaltung;
hier: nachträgliche Zustimmung zu
a) Auftragsvergabe des Gewerkes Landschaftsbauarbeiten
b) Auftragsvergabe des Gewerkes Belagsarbeiten**

Ratsmitglied Cord Waltke verlässt wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch und nimmt im Zuhörerraum Platz.

a) Auftragsvergabe des Gewerkes Landschaftsbauarbeiten

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung wurden von 3 Firmen Angebote abgegeben:

	geprüfte Angebotssumme brutto
1. Fa. Waltke, Jockgrim	15.978,00 €
2. Fa. Schloß, Jockgrim	17.205,38 €
3. Fa. Grünpunkt, Rheinzabern	16.697,25 €

Der Auftrag wurde bereits an die günstigste Firma, das ist die Firm Waltke, Jockgrim zum Brutto-Angebotspreis von 15.978,00 € vergeben.
Um nachträgliche Zustimmung wird gebeten.

Beschluss:

Der Auftragsvergabe zur Durchführung der Landschaftsbauarbeiten an die Fa. Waltke zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 15.978,-- € wird nachträglich zugestimmt.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 21 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 22.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

Ratsmitglied Cord Waltke kommt wieder an den Sitzungstisch zurück.

b) Auftragsvergabe des Gewerkes Belagsarbeiten

Im Rahmen der freihändigen Vergabe wurde die Firma Garten + Freiraum, Rauenberg, um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Das Angebot wurde vom Ingenieurbüro outddor, Minfeld, auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüft.
Geprüfte Endsumme: 7.958,72 € brutto

Der Auftrag wurde bereits an die Firma Garten + Freiraum, Rauenberg, zum Angebotspreis von 7.958,72 € brutto, erteilt.

Um nachträgliche Zustimmung wird gebeten.

Beschluss:

Der Auftragsvergabe an die Fa. Garten + Freiraum, Rauenberg zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 7.958,72 € wird nachträglich zugestimmt.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

- zu 8 Bebauungsplan "Waldäcker";**
a) 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker" - Grundsatzbeschluss -
b) 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker", Ortsgemeinde
Jockgrim im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
c) Beauftragung eines Planungsbüros für die 1. Änderung des
Bebauungsplanes "Waldäcker"

Wegen Sonderinteresse begeben sich die Ratsmitglieder Christian Metz, Manfred Werling und Jürgen Welker in den Zuhörerraum.

- a)
Der Bau- und Liegenschaftsausschuss hat über den Vorschlag der Verwaltung über die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes Waldäcker beraten und empfohlen, die vorgeschlagenen Änderungen in den Festsetzungen zu übernehmen.
In der Anlage liegt der Beschlussvorschlag der Verwaltung bei.

Auch der Antrag der FWG zur Änderung der Firstrichtung bei einigen Grundstücken wurde in gleicher Sitzung besprochen und zur Empfehlung angenommen.

Beschluss:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Waldäcker“ wurden schon vor einigen Jahren beschlossen. Durch die Festsetzungen wird viel reglementiert und den Bauherren bleibt nicht viel Freiraum bei der Planung, was in der Folge vermehrt zu Befreiungsanträgen oder Änderungswünschen führt.

Grundsatzbeschluss:

Der Bebauungsplan „Waldäcker“ mit textlichen Festsetzungen wird gemäß der Vorgabe der Verwaltung geändert.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 19 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 20.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

- b)
Nachdem dem Grundsatzbeschluss für die geplanten Änderungen der planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Baugebietes „Waldäcker“, den geringfügigen Änderungsvorschlägen von Herrn Hesse, Kreisverwaltung Germersheim sowie den Änderungswünschen der Fa. Helmut Schmitt GmbH, Jockgrim, zugestimmt ist, muss ein entsprechendes Änderungsverfahren des Bebauungsplanes eingeleitet werden.

Für die geplanten Änderungen ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Waldäcker“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB notwendig.

Beschluss:

Siehe Anlage !

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 19 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 20.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

Die Ratsmitglieder Christian Metz, Manfred Werling und Jürgen Welker kommen wieder zurück.

c)

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker", ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, den Planungsauftrag für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker" dem Planungsbüro Gunter Nied, Schwegenheim, zu erteilen.

Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

Beschluss:

Der Planungsauftrag für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Waldäcker“ wird an das Planungsbüro Gunter Nied, Schwegenheim, erteilt.

Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand auf Basis der Honorarordnung für Ingenieure.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

**zu 9 Beauftragung eines Planungsbüros für die Erstellung des Bebauungs-
planes "Stichstraße in der Gartenstraße"**

Für die Erstellung des Bebauungsplanes "Stichstraße in der Gartenstraße" ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, den Planungsauftrag für die Erstellung des Bebauungsplanes "Stichstraße in der Gartenstraße" dem Planungsbüro Gunter Nied, Schwegenheim, zu erteilen.

Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand auf Basis der Honorarordnung für Ingenieure.

Beschluss:

Der Planungsauftrag für die Erstellung des Bebauungsplanes „Stichstraße in der Gartenstraße“ wird an das Büro Gunter Nied, Schwegenheim, erteilt.

Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

zu 10 Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Prälat-Kopp-Straße

Mehrfach wurde von Anwohnern und Fußgängern die mangelhafte Ausleuchtung in der Prälat-Kopp-Straße in der Verwaltung gemeldet. Wegen einer defekten Leuchte bei Haus Nr. 18 bleibt die Straße von Anwesend Nr. 10 (Gebhart Hilar) bis zur Einmündung in die Akazienstraße (ca. 165 m) weitgehend unbeleuchtet. Einzige Lichtquellen bei Dunkelheit sind die Schaufenster von Sportshop und Wohnstudio.

Die Pfalzwerke legen zur Verbesserung der Ausleuchtung in diesem Bereich ein Angebot vor.

Das Angebot umfasst folgendes:

- Demontage des defekten Auslegermastes
- Montage von zwei neuen Auslegermasten, 8 m Lichtpunkthöhe mit Siteco SR 100 Leuchten HAST 100 W Gelblicht.

Angebotspreis für o.g. Änderung: 4.175,71 € incl. Mwst.

Eine Vorberatung erfolgte im Bau- und Liegenschaftsausschuss am 01.10.2009.

Beschluss:

Zum Angebotspreis in Höhe von 4.175,71 € incl. MWSt. wird der Pfalzwerke AG der Auftrag erteilt den defekten Auslegermast ausbauen und zwei neue Masten mit 100 W Gelblicht aufstellen.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

**zu 11 Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Bereich der Ortsrandstraße
- Anbindung "Mitte", Zufahrt zum Neubaugebiet "Waldäcker"
- Anbindung "Nord", Hatzenbühler Straße**

Für das Baugebiet „Waldäcker“ liegen verschiedene Angebote der Fa. Pfalzwerke AG zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage vor. Es wurden für insgesamt vier verschiedene Arten von Leuchten, die eine ausreichende Lichtpunkthöhe besitzen, Angebote angefordert. Die Kosten für den bereits erteilten Auftrag für die „Straßenbeleuchtungskabelverlegung“ sind in den Angeboten enthalten. Für die Beleuchtung der oben genannten Anbindungen zum Neubaugebiet „Waldäcker“ und der Hatzenbühler Straße hat die Pfalzwerke AG die Angebote erstellt.

Für die Anbindung „Nord“ an der Hatzenbühler Straße sind zwei Auslegermasten mit 8 m Lichtpunkthöhe und zwei geraden Masten mit 10 m Lichtpunkthöhe vorgesehen.
Bestückt mit Siteco SR 100 Leuchte HAST 100 W (Gelblicht).

Angebotspreis: 15.506,41 € brutto.

Für die Anbindung „Mitte“ an das Neubaugebiet „Waldäcker“ sind drei gerade Masten mit je 10 m Lichtpunkthöhe vorgesehen, einer davon mit einer 2-fach Leuchte.
Bestückt mit Sitecco SR 100 Leuchte HAST 100 W (Gelblicht).

Angebotspreis: 9.279,62 € brutto.

Beschluss:

Den Auftrag zur Errichtung der beiden Straßenbeleuchtungsanlagen im Bereich der Ortsrandstraße (Mitte und Nord) zum Gesamtpreis von 24.786,03 € brutto, erhält die Pfalzwerke AG.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

zu 12 **Beschluss über die Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung im Hinterstädtel**

In Absprache mit Ortsbürgermeister Scherer wurde von den Pfalzwerken ein Angebot über den Einbau von zehn Steckdosen an den vorhandenen Beleuchtungsmasten angefragt.

Erforderlichen Arbeiten:

HSW Steckdosen (Gehäuse schwarz) und Kabelübergangskasten mit FI - Schutzschalter an bestehende Beleuchtungsmasten montieren.

Angebotspreis für o.g. Änderung: **2.939,30 € incl. MwSt.**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses am 01.10.2009.

Beschluss:

An den zehn BEGA-Leuchten soll gemäß dem Angebot der Pfalzwerke je eine Steckdose für Weihnachtsbeleuchtung angebracht werden.

Die Pfalzwerke AG erhält hiermit den Auftrag zum Einbau der 10 Steckdosen zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 2.939,30 €

Eine Steckdose an der Kirche, zur Beleuchtung des Rankgerüsts, ist nicht erforderlich.

An den Nostalgie-Masten werden keine Steckdosen angebracht.

Weiterhin werden 10 Weihnachtssterne zum Preis von 1.606,50 € angeschafft.

Die Anwohner sollen gebeten werden ihre Anwesen in der Adventszeit entsprechend zu schmücken.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

zu 13 Anträge der FWG Fraktion gemäß § 34 GemO:

- Erweiterung der Straßenleuchtung vom Stegenberg zum Torberg und von den Vereinsheimen am Kirchelweg zum Bahnübergang
- Einrichtung von zwei Planstellen für die mobile Jugendbetreuung in den Abendstunden und an Wochenenden
- Nach Gemeinderatssitzungen soll im Amtsblatt eine Kurzfassung der Niederschriften mit Beschlussfassungen der im öffentlichen Teil behandelten Tagesordnungspunkte veröffentlicht werden

Die Anträge der FWG Fraktion waren der Einladung beigelegt.

a)
Beschluss):

In der Gemeinde sollen sämtliche Wege und Plätze aufgenommen werden, an denen die Straßenbeleuchtung nicht ausreichend ist.
Danach soll eine Prioritätenliste erstellt und im Bau- und Liegenschaftsausschuss vorberaten werden.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

b)
Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Vorberatung in den Kultur- und Sozialausschuss verwiesen.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

c)
Beschluss:

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzungen soll als pdf-Datei auf der Homepage der Verbandsgemeinde Jockgrim hinterlegt werden. Zudem ergeht ein Hinweis im Amtsblatt, dass die Niederschrift über den öffentlichen Teil bei der Verbandsgemeinde eingesehen werden kann.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 22 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 23.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.

zu 14 Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden folgende Themen beraten:

- Ortsbürgermeister Scherer informiert über folgende Veranstaltungen:
07. November 2009, 11.00 Uhr: Einweihung Platz der Generationen und
29. November 2009: Seniorennachmittag im Bürgerhaus

- Stadtbahn Wörth-Germersheim
Hier informiert Ortsbürgermeister Scherer, dass der Anteil der Gemeinde Jockgrim sich um ca. 50.000,-- € erhöhen werde.

- Ein Container zur Entsorgung von Grünschnitt / Laub soll derzeit nicht aufgestellt werden.

- Ratsmitglied Martin Werling übergibt einen Antrag der SPD-Fraktion zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung. Der Antrag ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20.35 Uhr.

Die Zuhörer und die Pressevertreterin werden verabschiedet.

Anlage zu TOP 8 b)

1. Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker", Ortsgemeinde Jockgrim, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Waldäcker" im Jahr 1998 ist über ein Jahrzehnt vergangen, in dem sich die Bauformen (auch im Hinblick auf erneuerbare Energien) weiterentwickelt haben. Ebenfalls hat sich der Preis für erschlossenes Baugelände in den letzten Jahren weiter erhöht. Um den zukünftigen Bauherren bei den Planungs- und Bauordnungsrechtlichen Vorschriften mehr Gestaltungsspielraum zu ermöglichen, hat die Abteilung Bauliche Infrastruktur dem Gemeinderat die Überarbeitung v. g. Vorschriften vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat darauf hin in seiner Sitzung am 19.03.2009 die Änderung der Planungs- und Bauordnungsrechtlichen Vorschriften beschlossen. Durch die Überarbeitung v. g. Vorschriften ergeben sich keine nachteiligen Änderungen sondern ausschließlich Verbesserungen bzw. Vereinfachungen.

Weiterhin wurde mit Datum vom 11.08.2009 von der Fa. Helmut Schmitt GmbH ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker" gestellt.

Die Fa. Schmitt beantragt die für die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7598 und 7599 festgesetzte Doppelhausbebauung aufzuheben und die Bebauung v. g. Grundstücke mit einem Einzelhaus zu ermöglichen.

Demzufolge soll die im Bebauungsplan "Waldäcker" für die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7598 und 7599 festgesetzte Bauweise D (Doppelhäuser) in die Bauweise E (Einzelhäuser) umgeändert werden.

Desweiteren soll die hintere Baugrenze der v. g. Grundstücke dem südlich angrenzenden Grundstück Fl.St.Nr. 7597, für das im Bebauungsplan ebenfalls Einzelhausbebauung ausgewiesen ist, angepasst werden.

Die vorgesehenen Änderungen wurden am 13.10.2009 mit Herrn Hesse von der Kreisverwaltung abgestimmt. Von Herrn Hesse wurden folgende geringfügige Änderungen vorgeschlagen:

Die Festsetzung Nr. **4 GEBÄUDEHÖHEN - Einzelhaus -**
Soll wie folgt lauten:

Maximal zwei Vollgeschosse

(Alter Vorschlag: Wandhöhe = maximal 2-geschossig)

Bei der Festsetzung Nr. **12 GEH- UND LEITUNGSRECHTE**

soll der letzte Satz (Die Gehrechtsfläche wird somit aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen) gestrichen werden.

Grund der Streichung ist, dass sich durch die Herausnahme der Gehrechtsfläche aus dem räumlichen Geltungsbereich die Umringsgrenze des Bebauungsplanes "Waldäcker" ändern würde und somit kein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB mehr möglich ist.

Bei Nr. **4 der Zeichnerischen Änderungen**

soll die hintere Baugrenze der Grundstücke Fl.St.Nrn. 7600 bis 7607 den Grundstücken Fl.St.Nrn. 7598 u. 7599 angeglichen werden.

Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag Nr. 4.

Die geplanten Änderungen können nur durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Waldäcker" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf den gesamten Bereich des Bebauungsplanes.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker", werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Städtebauliche Gründe stehen einer Bebauungsplanänderung nicht entgegen.

Da die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker" keine umweltrelevanten Auswirkungen hat, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan "Waldäcker" wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert.

2. Der Bebauungsplan "Waldäcker" erhält die Bezeichnung 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker".
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker" umfasst den gesamten Bebauungsplan und wird -im Uhrzeigersinn beschrieben- folgendermaßen begrenzt:

Im Südwesten, Westen und Nordwesten

Der Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung liegt ca. 93 m südwestlich der Südwestecke der Forstlandallee (Fl.St.Nr. 7061/129) auf der nordwestlichen Grenze des Buchstraßengrundstücks Fl.St.Nr. 716/43. Ab hier verläuft die Abgrenzung- die Fl.St.Nrn. 5872/5, 5872/7, 5872/6, 5871/2, 5870/2, 5869- 5867 und den Wirtsch.weg Fl.St.Nr. 7060/67 in nordwestlicher Richtung kreisbogenförmig querend- bis zu einem ca. 96 m von der Nordostecke des Wirtschaftsweges Fl.St.Nr. 7060/67 auf dessen Nordwestgrenze liegenden Punkt.

Ab hier quert die Abgrenzung- in nordgerichtetem kreisbogenförmigen Verlauf- die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7060/10 bis 7060/14, sowie den Weg Fl.St.Nr. 7060/194, verläuft dann (unter Querung des Weges Fl.St.Nr. 7060/68) geradlinig in nordwestlicher Richtung innerhalb der Grundstücke Fl.St.Nrn. 7060/17 und 7060/72 bis zum Schnitt mit der Nordwestgrenze von Fl.St.Nr. 7060/72; im weiteren kreisbogenförmig nordgerichteten Verlauf werden dann der Wirtschaftsweg Fl.St.Nr. 7060/125, die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7060/172 bis 7060/174, der Weg Fl.St.Nr. 7060 und die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7059/173 bis 7059/23 gequert.

Ca. 20 m südöstlich des Weges Fl.St.Nr. 7059/13 schwenkt die Grenze innerh. von Fl.St.Nr. 7059/23 in östliche Richtung ab und quert dann die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7059/23, 7059/22 und 7059/21, um dann im nordöstlichen Randbereich letztgenannten Grundstücks in nördliche Richtung abdrehend, die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7059/20, 7059/19, sowie den Weg Fl.St.Nr. 7059/13 zu queren. Auf ungefähr der Achse vorgehen. Weges knickt die Grenze in westlicher Richtung ab und quert dann die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7059/8 und 7059/7 bis zum Schnitt mit der Südwestgrenze von Fl.St.Nr. 7059/7.

Ab hier dreht der Grenzverlauf wieder- zunächst geradlinig, dann kreisbogenförmig- in nördliche, bzw. nordöstliche Richtung und quert dabei die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7059/7 bis 7059/12, 7059/81 bis 7059/75 bis zur Nordostecke letztgenannten Grundstückes, sowie den Waldrandweg Fl.St.Nr. 7059/1, bis zum Schnitt mit dessen Nordwestgrenze.

Im Nordwesten, Norden+ Nordosten und Südosten (Wald- und Waldlandbereich)

Ab obigem Endpunkt verläuft die Grenze innerhalb des Waldbereiches auf eine Länge von ca. 150 m in einem Abstand von ca. 24- 25 m südostparallel zur Südostgrenze des Forsthauptweges H 109. Unter leichter Vergrößerung des Abstandes zum Forsthauptweg führt die Grenze dann bis zu einem Parallelabstand von ca. 38 m zur Nordwestgrenze des Randweges Fl.St.Nr. 7059/1, um dann- in kreisbogenförmigem Verlauf- bis zum Schnitt mit dessen Nordwestgrenze zurückzuführen. Weiterer Verlauf auf dieser bis zur Nordwestecke des Waldrandweggrundstückes Fl.St.Nr. 7059/1 und dessen Nordostgrenze bis zum nordöstlichen Eckpunkt.

In südwestlicher Richtung bis zur Nordwestecke von der Görlitzer Straße Hs.-Nr. 12 (Fl.St.Nr. 7059/169) zurückverlaufend, bildet dann die Südostgrenze des Randweges Fl.St.Nr. 7059/1 die weitere Abgrenzung.

Im Nordosten, Südosten, Nordwesten

Ab vorgenanntem Endpunkt, Verlauf entlang der Nordostgrenze von Fl.St.Nr. 7059/68 und der Nordwestgrenze der Waldäckerstraße (Fl.St.Nr. 7059/172), bis zur Südostecke der Görlitzer Straße (Fl.St.Nr. 7059/163).

Von hier zur Nordostecke der Danziger Straße (Fl.St.Nr. 5780/88) und entlang deren Nordost-, Südost- und wieder Nordostgrenze bis zur Südostecke der Albert-Schweizer-Straße. Dann südwestgerichtete Querung der Danziger Straße und weiter auf der Nordwestgrenze von Danziger Straße Hs.-Nr. 8, der Nordost- und Südostgrenze des Wegkopfes Fl.St.Nr. 5780/163, bis zur Nordostecke der Trifelsstraße (Fl.St.Nr. 7061/111), dann zur Nordostecke von Trifelsstraße Hs.-Nr. 12, sowie der Südostgrenze, der Südgrenze und der Westgrenze des Weges Fl.St.Nr. 7061/77 bis zur Südostecke von Fl.St.Nr. 7061/76.

Weiter entlang der Südwestgrenze von Fl.St.Nr. 7061/76 zur Südostgrenze des Weges Fl.St.Nr. 5780/163 und entlang dieser zur Nordostecke von Fl.St.Nr. 7061/237. Weiterer Verlauf auf der Südostgrenze von Fl.St.Nr. 7061/237, bzw. deren Verlängerung bis zum Schnitt mit der Südwestgrenze der Maxburgstraße (Fl.St.Nr. 7061/239) und auf dieser zur Südostgrenze des Weges Fl.St.Nr. 5780/163, welche dann bis zur Nordostecke der Forstlandallee das Gebiet begrenzt. Weiterer Verlauf entlang der Nordostgrenze der Forstlandallee (Fl.St.Nr. 7061/129), bzw. in deren Verlängerung bis zum Schnitt mit der südwestgerichteten Verlängerung des nordwestlichen Fahrbahnrandes der Buchstraße (innerh. Fl.St.Nr. 716/15 liegend).

Im Südosten

verläuft die Grenze in südwestgerichteter Verlängerung des nordwestlichen Fahrbahnrandes der Buchstraße und folgt dann dem ausgebauten Fahrbahnrand der Buchstraße zurück zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Der räumliche Geltungsbereich v. g. Bebauungsplanänderung ist aus dem beigefügten Planauszug, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

4. Die Änderungen lauten wie folgt:

4. GEBÄUDEHÖHEN

Gem. § 16 BauNVO werden für die Errichtung von Hauptgebäuden untenstehende Höhenbegrenzungen festgesetzt: Dabei dürfen an den Traufseiten der Gebäude folgende Höhen, gemessen von der im Mittel gemessenen Straßenachshöhe an der Zufahrtseite bis zum Schnitt der Wandaußenseite mit der Dachhautoberkante (= Wandhöhe), bzw. vorgenanntem unteren Messpunkt unter dem Dachfirst (= Firsthöhe) nicht überschritten werden:

Einzelhaus

Wandhöhe = maximal 6,50 m. (Maximal zwei Vollgeschosse)
Firsthöhe= 10,00 m

Doppelhäuser und Hausgruppen

Wandhöhe = mindestens 4,50 m bis maximal 5,50 m
Firsthöhe= 10,00 m

Die festgesetzten Wandhöhen gelten nur für Hauptgebäude, nicht jedoch für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachaufbauten, Nebenfirste etc). Deren Firsthöhe muss 0,5 m unterhalb der Firsthöhe der Hauptgebäude liegen.

Auf die im Plan dargestellte Schemaschnitterläuterung wird verwiesen.

5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb des Baufensters zugelassen.

6. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die im Plan festgesetzten Richtungspfeile geben die Hauptfirstrichtungen vor.

8. GARAGEN, STELLPLÄTZE, GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

8.2 Garagen und Stellplätze dürfen auch außerhalb des Baufensters errichtet werden.

Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche auszubilden; dies gilt nicht für offene Garagen (Carports).

8.3 Pro Baugrundstück ist nur eine Grundstückszufahrt zugelassen.

9. GRÜNORDNERISCHE UND NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

9.2.4 Die bis zu 15° geneigten Dachflächen aller nicht ins Hauptgebäude-dach eingebundener Nebengebäude und Garagen müssen begrünt werden.

11. OBERFLÄCHENWASSERABLEITUNG PRIVATER GRUNDSTÜCKE

Die nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswässer (Dach- und Belagswässer) der direkt an die am geplanten Lärmschutzwallfuß geplante, linienförmige Entwässerungs- und Versickerungsmulde (öff. Grünfläche), bzw. die Retentionszone Süd angrenzenden privaten Baugrundstücke sind direkt in die Versickerungsbereiche einzuleiten. Die Niederschlagswässer

der sonstigen Privatgrundstücke sind in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

12. GEH- UND LEITUNGSRECHTE

12.1 Da sich die Gehrechtsfläche im Privateigentum der Eigentümer des Grundstücks Fl.St.Nrn. 7061/70 u. 7061/235, Berwartsteinweg 3, befindet, wird die Festsetzung 12.1 ersatzlos gestrichen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (§ 88 LBAUO) (Gestaltungssatzung nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO)

1. DACHFORM- UND DACHAUSBILDUNG

1.1- Zulässig sind alle geeigneten Dachformen. Die im Planeinschrieb
1.2 angegebenen Dachneigungen gelten nur für Hauptgebäude, nicht jedoch für untergeordnete Gebäudeteile.

Für Garagen und Nebengebäude wird, sofern keine Dachbegrünung gem. § 9.2.4 der Planungsrechtlichen Vorschriften vorgenommen wird, eine Minstdachneigung von 15° festgesetzt.

1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu der Hälfte je Dachlänge zulässig. Es sind pro Dachseite nur Dachaufbauten oder -einschnitte zulässig.

1.5 Alle Dachfarben sind zulässig.

2. FASSADENMATERIALIEN UND GESTALTUNG

Die Festsetzungen 2.1 bis 2.3 werden ersatzlos gestrichen.

3. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen dürfen bis zur vorderen Baugrenze (bezogen auf die öffentliche Verkehrsfläche) max. 1,50 m hoch sein. Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Landesbauordnung.

Zeichnerische Änderungen

Aufgrund der planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, dem Abstimmungsgespräch mit Herrn Hesse von der Kreisverwaltung Germersheim sowie dem Änderungsantrag der Fa. Schmitt GmbH, Jockgrim, bedarf es auch verschiedener zeichnerischer Änderungen.

1. Da die ursprüngliche Gasstation nicht mehr benötigt und bereits durch eine Neue (außerhalb des Baugebietes) ersetzt wurde, erfolgt die Streichung der alten Gasstation. Der im Bebauungsplan angrenzende Spielplatz wird um die Fläche der alten Gasstation erweitert.
2. Durch die Änderung der Planungsrechtlichen Festsetzung - **Gebäudehöhen** - sowie der Bauordnungsrechtlichen Festsetzung - **Dachform- u. Dachausbildung** - muss der Schemaschnitt auf der Planzeichnung geändert werden.
3. Durch die Änderung der Planungsrechtlichen Festsetzung - **Gebäudehöhen** - wurde bei Einzelhäusern auch die Dachneigung von 20° bis 40° und bei Doppelhäusern von 35° bis 40° variabler gestaltet. Durch die Änderung der Dachneigungen bei Einzel- und Doppelhäusern bedarf es auch der Anpassung der Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung.
4. Aufgrund des Änderungsantrages der Fa. Helmut Schmitt GmbH, Jockgrim, erfolgt für die Grundstücke Fl.St.Nrn. 7598 und 7599 die Änderung der Nutzungsschablone für die Bauweise von bisher D (Doppelhäuser) in die Bauweise E (Einzelhäuser) sowie die Angleichung der hinteren Baugrenze entsprechend dem südlich angrenzenden Grundstück Fl.St.Nr. 7597.
Im vorliegenden Fall soll vorab von der Verwaltung der Straßenausbauplan hinsichtlich der geplanten Zufahrten zu den beiden Grundstücken überprüft werden.

Anlehnend an den Vorschlag von Herrn Hesse, Kreisverwaltung Germersheim, wird aus Gründen der Gleichbehandlung die hintere Baugrenze der Grundstücke Fl.St.Nrn. 7600 bis 7607 den Grundstücken Fl.St.Nrn. 7598 und 7599 angeglichen.

5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waldäcker" ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Gemäß §13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Anwesend waren: Der Vorsitzende und 19 Ratsmitglieder.

Ja-Stimmen: 20.

Nein-Stimmen: -.

Enthaltungen: -.